

RICHTLINIEN ZUM UNTERSTÜTZUNGSFONDS

2018

Richtlinien zum Unterstützungsfonds

1. Zweck

Der Unterstützungsfonds dient der allgemeinen finanziellen Unterstützung von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Berg haben und sich in schwierigen finanziellen Verhältnissen befinden.

2. Beschaffung der Mittel

- 2.1 Finanzielle Zuwendungen, Spenden und Legate von Personen und Institutionen
- 2.2 Freiwillige Einlagen der Politischen Gemeinde

3. Verwendung der Mittel

Die Beiträge dienen insbesondere dazu finanziell bedürftige Einzelpersonen, Familien und Kinder im Bereich der Integration oder Weiterbildung zu unterstützen und dadurch die Chance einer eigenständigen, eigenverantwortlichen Lebensführung zu fördern.

4. Beitragsvoraussetzung

Die Gewährung der Beiträge setzt grundsätzlich voraus,

- 4.1 dass der Gesuchsteller seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in Berg hat;
- 4.2 dass die Finanzierung nicht aus eigenen Mitteln oder anderen Beiträgen bewerkstelligt werden kann;
- 4.3 dass der Gesuchsteller den Nachweis seiner finanziellen Bedürftigkeit erbringt, indem die erforderlichen schriftlichen Unterlagen über Einkommen und Vermögen eingereicht werden.

5. Organisation Unterstützungsfonds

Der Gemeinderat nimmt im Zusammenhang mit der Verwendung des Unterstützungsfonds ergebenden Aufgaben wahr und behandelt die Gesuche innert angemessener Frist. Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen der vorhandenen Fondsmittel.

6. Beitragsbemessung

- 6.1 Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Kriterien gemäss Ziff. 4, insbesondere werden jeweils im Sinne der Subsidiarität die Eigenleistung oder andere mögliche Spezialfinanzierungen geprüft.
- 6.2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag aus dem Fonds.

7. Formelle Erfordernisse

Die Beitragsgesuche sind schriftlich und begründet dem Gemeinderat einzureichen. Dieser leitet das Gesuch zur Prüfung an die Leitung Soziale Dienste weiter. Bei positiver Stellungnahme wird der Antrag an den Gemeinderat weitergeleitet.

8. Auflösung

- 8.1 Die Auflösung des Fonds erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.
- 8.2 Im Falle der Auflösung beschliesst der Gemeinderat über die Verwendung des Fondsvermögens im Sinne des Fondszweckes.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinien unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat.
- 9.2 Die Richtlinien treten mit Beschluss des Gemeinderates am 6. Februar 2018 in Kraft.

Berg, 6. Februar 2018

GEMEINDERAT BERG

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Max Soller

Hubert Bürge